

Beitragsordnung

der "Europäischen Gesellschaft zur Förderung der Topinambur "

1. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist für das laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) zu zahlen. Bei Beitritt nach dem 30.Juni eines Jahres ist für das laufende Jahr die Hälfte des entsprechenden Jahresbeitrags fällig.

2. Beitragshöhe

Die Mitgliederversammlung hat folgende Mitgliedsbeiträge festgesetzt :

Aufnahmegebühr :		keine
Jahresbeitrag	Berufstätige Personen	60,00 €
	natürliche Personen mit reduziertem Betragssatz	40,00 €
	Kinder, Jugendliche < 18 Jahre	
	<i>Juristische Personen</i>	
	Unternehmen	150,00 €
	sonstige Organisationen (u.a.Vereine)	120,00 €
	Einzelunternehmen	100,00 €

3. Zahlungsweise

Die Beiträge werden jeweils im März des Beitragsjahres per Bankeinzug eingezogen. Mitglieder, die keine Einzugsermächtigung erteilen, erhalten jährlich im März eine Beitragsrechnung. Für den erforderlichen Aufwand werden zusätzlich 3,00 € berechnet. Dies entfällt, wenn der Beitrag bis 28. Februar des laufenden Jahres auf dem Konto der Europäischen Gesellschaft zur Erhaltung der Topinambur (Konto : eingegangen ist.

Neue Mitglieder zahlen innerhalb 4 Wochen nach Aufnahme im Verein.

Bei Austritt werden grundsätzlich keine Erstattungen vorgenommen.
Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Vorstand.

Die vorstehende Satzung wurde heute von der Mitgliederversammlung beschlossen und gilt ab sofort.

Berlin, den 21.01.2007

Johann Brunner
Vorsitzender

Detlef Schmude
Kassenwart